

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER RAFLATAC GRUPPE FÜR ETIKETTEN-/HAFTMATERIAL-PRODUKTE, SELBSTKLEBENDE FOLIEN, BÜROPRODUKTE SOWIE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BESCHICHTETER, SELBSTKLEBENDER PRODUKTE

1 GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen, Kaufverträge und Absprachen in Bezug auf Geschäfte zwischen der UPM Raflatac Oy und/oder ihren Konzerngesellschaften (im Folgenden „Lieferant“ genannt) mit Käufern der Produkte und Dienstleistungen („Kaufverträge“ oder „Kaufvertrag“). Sämtliche in Großbuchstaben geschriebene Begriffe, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und in jedem Kaufvertrag verwendet werden, haben die ihnen im jeweiligen Kaufvertrag und in Ziffer 15 („Definitionen“) dieser sowie im Text dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 GÜLTIGKEIT VON ANGEBOTEN UND ANNAHME VON BESTELLUNGEN

- 2.1** Mit der Aufgabe einer Bestellung für die Produkte oder mit Annahme eines Angebots des Lieferanten, erklärt der Käufer ausdrücklich und akzeptiert, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen das Geschäft und die Verkaufsbeziehung der Parteien in Bezug auf die Produkte regeln.
- 2.2** Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten gelten für den Zeitraum, der in einem solchen Angebot oder Kostenvoranschlag festgelegt ist, oder, falls ein derartiger Zeitraum nicht festgelegt wurde, für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen. Bestellungen des Käufers sind für den Lieferanten erst dann bindend, wenn dieser sie schriftlich angenommen hat. Nachdem der Lieferant eine Bestellung erhalten hat, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, eine Bestellung zu widerrufen oder zurückzutreten, es sei denn der Lieferant hat schriftlich einem derartigen Rücktritt zugestimmt und hat vom Käufer eine schriftliche Verpflichtungserklärung erhalten, nach der dieser sämtliche Kosten, Spesen und Ausgaben bezahlt, die in diesem Zusammenhang entstanden sind.

3 LIEFERUNG

- 3.1** Die Lieferung bzw. Lieferungen erfolgt/-en zu der zwischen den Parteien im Kaufvertrag vereinbarten Zeit, immer unter der Voraussetzung, dass zu dieser Zeit geeignete Beförderungsmittel erhältlich sind. Jede Einzellieferung im Rahmen des Kaufvertrags wird als separater Vertrag betrachtet, und Versäumnisse bei einer oder mehreren Lieferungen berühren nicht die Geltung des Vertrags, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Die Lieferklausel wird zwischen den Parteien getrennt vereinbart. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt die Klausel Lieferung Free Carrier (FCA), ab Werk des Lieferanten (Incoterms 2020).

3.3 Hinsichtlich der an Bord eines seegehenden Schiffes versendeten Produkte geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte auf den Käufer über, wie dies in den internationalen Regeln zur Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms 2020) der Internationalen Handelskammer (ICC) festgelegt ist. Bei Lieferungen durch multimodalen Transport oder mit anderen Beförderungsmitteln als seegehenden Schiffen geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte gemäß den Incoterms 2020 ebenfalls auf den Käufer über.

3.4 Wird die Verzögerung einer Lieferung durch andere als die in Ziffer 12 aufgeführten Gründe verursacht, vereinbaren die Parteien für die Lieferung eine angemessene Nachfrist.

3.5 Jede einzelne Lieferung gilt als gemäß dem Kaufvertrag erfüllt, wenn die gelieferte Menge bei jedem einzelnen Posten der Lieferung die vertraglich festgelegte Menge nicht um mehr als den Toleranzsatz über- oder unterschreitet, der in den UPM Raflatac Spezifikationen für Mengen, Abmessungen und Verpackung (UPM Raflatac Specifications for Quantities, Dimensions and Packaging) festgelegt ist.

3.6 Liegt die Ursache für die Verzögerung der Lieferung in dem Versäumnis des Käufers, die Lieferung anzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, zu denen er vertraglich verpflichtet ist, so hat der Lieferant das Recht, die Einlagerung der Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu veranlassen. Wenn die Verzögerung durch den Käufer verursacht wurde, ist er trotzdem zu jeglicher, von der Lieferung abhängiger, Zahlung verpflichtet, so als ob die Produkte geliefert worden wären. Wenn das Versäumnis des Käufers nicht auf die unten in Ziffer 12 aufgeführten Umstände zurückzuführen ist, hat der Lieferant hinsichtlich nicht gelieferter Produkte das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4 PREIS

4.1 Werden nach Abschluss eines Kaufvertrags Export- und Importzölle, Zollgebühren, Steuern auf Export, Import und Lieferung oder ähnliche Gebühren und Abgaben durch behördliche Entscheidungen erhöht oder neue Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben eingeführt und auf die betreffenden Produkte oder deren Beförderung angewendet oder eine Erhöhung der Rohmaterialkosten

für die Produkte vorliegt, kann der Preis vom Lieferant entsprechend revidiert werden. Der Preis für die Produkte ist derjenige, der zum Versanddatum oder zum Datum der Bestellbestätigung in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung gültig ist.

5 ZAHLUNG

- 5.1** Die Zahlung ist gemäß der Zahlungsbedingung und zu dem Termin bzw. den Terminen wie im Kaufvertrag vereinbart zu leisten. Mangels abweichender Vereinbarung gilt die Zahlungsbedingung fünfzehn (15) Tage netto vom Rechnungsdatum.
- 5.2** Kommt der Käufer mit seiner im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungspflicht in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen für den fälligen Betrag, beginnend vom Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, zu verlangen. Der geltende Zinssatz ist auf der Rechnung anzugeben.
- 5.3** Hat der Käufer die Zahlung versäumt und die Verzögerung ist nicht auf Überweisungsfehler der Banken zurückzuführen, so hat der Lieferant das Recht, unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferanten, nach Ankündigung und Ablauf einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen vom gesamten Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die Zahlung noch nicht bei ihm eingegangen ist.
- 5.4** Wenn der Käufer eine Zahlung, die laut Kaufvertrag fällig ist, nicht geleistet hat, hat der Lieferant das Recht, die nach dem Kaufvertrag und allen anderen zwischen ihnen abgeschlossenen Kaufverträgen fälligen Lieferungen an den Käufer zurückzubehalten, bis der Lieferant die betreffende Zahlung erhalten hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendwelche vertragsmäßigen Schritte wegen Verzögerung einer Lieferung zu unternehmen, wenn diese in der Ausübung des vorgenannten Zurückbehaltungsrechts ihre Ursache hat.
- 5.5** Sollten der Käufer oder der Lieferant zahlungsunfähig werden, in Liquidation gehen, einem Konkursverwalter unterstellt oder für zahlungsunfähig erklärt werden oder sich sonst erkennbar in einer finanziellen Lage befinden, die Grund zu der Annahme gibt, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, so hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die notleidende Partei nicht für die Erfüllung des Kaufvertrags von ihrer Seite innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ankündigung eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

6 QUALITÄT DER PRODUKTE

- 6.1** Die Produkte sind im Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln und entsprechen allen Spezifikationen, die ausdrücklich im auf den Kauf anzuwendenden Kaufvertrag schriftlich vereinbart wurden. Es existieren keine Gewährleistungen, weder

explizit noch implizit aus geltenden Gesetzen oder Handelsbräuchen oder auf andere Weise, wozu auch, ohne Einschränkung, die Gewährleistung der Marktfähigkeit und die Gewährleistung der Eignung für den speziellen Gebrauch gehören. Sämtliche Gewährleistungen solcher Art werden hiermit durch den Lieferanten ausgeschlossen, und der Käufer verzichtet darauf. Es gibt keine Gewährleistungen, die über die hier ausdrücklich vereinbarten hinausgehen. Der Käufer muss eine eigene Prüfung der Eignung und Tauglichkeit durchführen bevor er die Produkte des Lieferanten verwendet, da die Tauglichkeit der Produkte des Lieferanten in den eigenen Waren des Käufers oder den Waren seiner Kunden im alleinigen Verantwortungsbereich des Käufers steht.

- 6.2** Der Käufer hat die Qualität der gelieferten Produkte bei Annahme zu überprüfen. Wenn die Qualität nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht, so hat der Käufer dies dem Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen.
- 6.3** Mängelrügen muss der Käufer abgeben, sobald er den Mangel festgestellt hat, aber spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablieferung der Produkte am Lagerort des Käufers.
- 6.4** In einer Schadensanzeige muss der Käufer die Produkte klar identifizieren und die Fakten, wann und wie die Mängel festgestellt worden sind, vollständig darlegen. Bei Feststellung eines Mangels hat der Käufer zur Verhütung oder Begrenzung irgendwelcher Schäden, die aus einem solchen Mangel entstehen können, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.5** Der Käufer gestattet dem Lieferanten oder seinem Vertreter, wann immer der Lieferant es für notwendig erachtet, die gesamte Lieferung, einschließlich die mangelhaften und die mangelfreien Produkte, zu inspizieren. Falls eine Inspektion der gesamten Lieferung nicht möglich ist, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den Rechnungswert der mangelhaften Produkte, die zu inspizieren der Lieferant die Möglichkeit hatte.
- 6.6** Der Käufer trägt die Beweislast für die Mängel der Produkte.

7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1** Mangelhafte Produkte werden so schnell wie möglich durch Produkte vereinbarter Qualität ersetzt. Der Austausch erfolgt durch den Lieferanten ohne Kosten für den Käufer. Die Parteien können sich wahlweise auf einen Preisnachlass oder auf eine Erstattung des gezahlten Kaufpreises einigen, um den Käufer für den Wertverlust zwischen Produkten vereinbarter Qualität und den mangelhaften Produkten zu entschädigen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursachen nach dem Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte auf den Käufer

entstanden sind. Der Ersatz der mangelhaften Produkte oder ein Preisnachlass schließen alle weiteren Schritte des Käufers in Bezug auf mangelhafte Qualität der gelieferten Produkte aus. Mangelhafte Produkte, für die, wie oben erläutert, Ersatz geliefert oder Erstattung geleistet worden ist, werden dem Lieferanten auf sein Verlangen zur Verfügung gestellt oder an ihn zurückgesendet.

- 7.2 Der Lieferant haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden, Begleitschäden, Strafschadensersatz oder für Verluste (d.h. insbesondere nicht für entgangene Gewinne, Einnahmen, Produktionsausfälle oder Goodwillverluste), die dem Käufer in Zusammenhang mit den Produkten oder dem Kaufvertrag entstehen.
- 7.3 Für den Fall der Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz aus einem Kaufvertrag, ist diese Haftung auf Schadensersatz beschränkt auf (i) den dem Käufer entstandenen, nachgewiesenen direkten Schaden (dieser umfasst insbesondere nicht entgangene Einnahmen oder Gewinne) bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises der Produkte, die die Ursache des Anspruchs bilden, oder (ii) EUR 10.000, falls sich die Haftung nicht aus oder im Zusammenhang mit einem Produkt ergibt. Der Käufer ist nach besten Kräften verpflichtet, Schäden so gering wie möglich zu halten, die in Zusammenhang mit einem Anspruch stehen, den der Käufer aus oder in Zusammenhang mit einem Kaufvertrag gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann.
- 7.4 Falls der Lieferant nachweisen kann, dass die ihm vom Käufer ausgehändigten Spezifikationen ordnungsgemäß erfüllt sind, besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz.
- 7.5 Wenn eine Partei sich auf eine Vertragsverletzung durch die andere Partei beruft, muss sie alle notwendigen und angemessenen Schritte unternehmen, um den entstandenen Schaden zu mindern.
- 7.6 Das Versäumnis einer der Parteien, zu irgendeinem Zeitpunkt, die Erfüllung einer dieser Bestimmungen durch die andere Partei zu verlangen, berührt in keiner Weise das volle Recht, eine solche Leistung zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Auch ist der Verzicht einer der Parteien bei Nichterfüllung einer dieser Bestimmungen nicht als Verzicht jeder folgenden Nichterfüllung dieser Bestimmung oder als ein Verzicht auf die Bestimmung selbst zu verstehen.

8 PRODUKTHAFTUNG

- 8.1 Jede Partei, der eine Produkthaftungsforderung zugeht, die Produkte betrifft, die Gegenstand dieses Vertrags sind, teilt dies der anderen Partei sofort schriftlich mit.
- 8.2 In Schadensfällen, deren Ursache in gefährlichen inhärenten Mängeln oder in natürlichen Eigenschaften der

Produkte oder in einer dazu gegebenen Information, Anweisung oder Empfehlung liegt, haftet der Lieferant dem Käufer nur für Personenschaden, Eigentumsschaden oder Schaden an den Waren, von denen diese Produkte einen Bestandteil bilden, und zwar nur in dem Fall, dass der Schaden nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Lieferanten oder einer Person, für deren Verschulden er haftet, verursacht worden ist.

- 8.3 Wenn die Produkte nach Zeichnungen, Materialien, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Käufers geliefert wurden, so trägt aufgrund dieser Anweisungen der Käufer die Verantwortung für Schadensersatzansprüche, zu denen Endkunden und Lieferanten als Folge einer derartigen Anweisung berechtigt sind.
- 8.4 Zahlt der Lieferant oder der Käufer an einen geschädigten Dritten eine Entschädigung für Schäden, die die betreffende Partei nach Ziffer 8.2 und 8.3 nicht zu verantworten hat, so ist die Partei, die die Entschädigung gezahlt hat, berechtigt, die andere Partei in Regress zu nehmen.

9 EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 9.1 Die Lieferung der Produkte im Rahmen eines Kaufvertrags und/oder gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellt keine ausdrückliche oder konkludente Gewährung von Rechten oder Lizenzen im Hinblick auf die Urheberrechte des Lieferanten dar. Jede der Parteien behält sich das Eigentum und andere Rechte an dem Geistigen Eigentum vor, welches ihr zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags gehört oder welches von ihr verwendet wird. Gleiches gilt für Geistiges Eigentum, welches von der jeweiligen Partei in Zusammenhang mit der Erfüllung eines Kaufvertrags geschaffen wird.

10 DATENSCHUTZ

- 10.1 Die zur Erfüllung des Kaufvertrags erforderlichen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass jede Partei unabhängig als Verantwortlicher betreffend diejenigen personenbezogenen Daten handelt, die für die Erfüllung des Kaufvertrags erforderlich sind, und jede Partei ihre eigenen Entscheidungsbefugnisse anwendet und die Kontrolle ausübt über die Zwecke und die Art und Weise, in der diese Daten verarbeitet werden. Weitere Informationen zu den UPM-Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://privacy.upm.com/> abrufbar.

11 COMPLIANCE

- 11.1** Der Käufer gewährleistet, dass er sämtliche anwendbaren Gesetze und Regelungen, unter anderem anwendbare Regelungen zu Sanktionen und Anti-Geldwäsche Gesetze sowie bewährte Industrieverfahren einhält, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag oder den Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfüllt, Produkte vom Lieferanten kauft und/oder verwendet oder anderweitig Geschäfte mit UPM Raflatrac Oy und/oder ihren Konzerngesellschaften macht. Der Käufer gewährleistet, dass er Produkte weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation und/oder Weißrussland vertreiben oder in irgendeiner Weise zum Vertrieb beitragen wird. Der Lieferant kann Lieferungen verweigern, wenn er Grund zur Annahme hat, dass die Produkte an die Russische Föderation und/oder Weißrussland vertrieben werden. Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch Sendungen auf dem Transportweg zu stoppen.
- 11.2** Der Käufer arbeitet vollständig mit dem Lieferanten bei jeglichem offiziellen oder inoffiziellen Audit oder einer Prüfung im Zusammenhang mit anwendbaren Regelungen zu Sanktionen zusammen.
- 11.3** Außerdem gewährleistet der Käufer, dass: (a) er keine Person ist, die selbst auf einer Sanktionsliste steht, oder im Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle steht, die auf einer Sanktionsliste steht; und (b) er nach bestem Wissen und Glauben keine Tätigkeiten ausübt, die aufgrund von Sanktionen verboten sind, die auf den Käufer nach dem Kaufvertrag oder anderweitig Anwendung finden, sofern keine vorherige Genehmigung einer zuständigen Behörde (soweit erlaubt) vorliegt. Für Zwecke dieses Abschnitts haben „Eigentum“ und „Kontrolle“ die Bedeutung, die sie in den anwendbaren Sanktionen oder in jeglicher offizieller Anleitung in Bezug auf derartige Sanktionen haben.
- 11.4** Falls der Käufer die Bestimmungen dieser Ziffer nicht einhält, stellt er den Lieferanten und seine Konzerngesellschaften frei, verteidigt und hält diese schadlos von und gegen jeglichen Anspruch, Verlust, Schaden, jegliche Haftung, Ausgaben und Kosten jeglicher Art, die von irgendeinem Verstoß gegen diese Ziffer durch seine Vermittler oder Angestellte, Berater oder Kunden herrühren, sich darauf beziehen oder damit verbunden sind.

12 HÖHERE GEWALT

- 12.1** Ein Verzug des Lieferanten liegt nicht vor, wenn seine Leistungsstörung irgendeinem der hier aufgeführten Umstände, wenn diese nach Abschluss des Kaufvertrags eintreten, zuzuschreiben ist oder – falls sie vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind – wenn deren Auswirkungen vor Vertragsschluss nicht klar vorausszusehen waren und diese den Produktionsprozess, bei dem der Käufer die Produkte zu verwenden beabsichtigt, oder die Annahme der Produkte durch den Käufer oder – seitens des Lieferanten – die Herstellung oder Lieferung mit den

vereinbarten Transportmitteln verhindern, behindern oder verzögern.

Folgende Fälle werden als Entlastungsgründe betrachtet (Höhere Gewalt): Arbeitskämpfe und alle übrigen Umstände – einschließlich der folgenden, aber nicht darauf beschränkt – wie Brand, Hochwasser, Mobilmachung, Krieg, Meuterei, Beschlagnahme, Embargo, Blockade,

Sanktionen, Devisenbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Arbeitskräften, Beförderungsmitteln, Material, Energie und Wasser, Sperrung von Eisenbahnlinien oder Hindernisse der Seefahrt durch Vereisung des Versandhafens, Nichtlieferung, Falschlieferung oder Verzögerung der Lieferung seitens der Rohmateriallieferanten, Naturkatastrophen, Krankheiten, Pandemien, Epidemien oder andere Virusaussbrüche, Aussperrungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder Energie- oder Rohstoffmangel, Distributed-Denial-of-Service attacks (DDoS-Angriffe) oder oder andere Cyber- Bedrohungen und -Vorfälle, Viren und andere Malware sowie alle sonstigen von der Kontrolle des Lieferanten unabhängigen Umstände ähnlicher oder anderer Art als die hier aufgeführten Gründe.

- 12.2** Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über Eintreten und Wegfall irgendeines der vorgenannten Umstände, die der Leistung des Lieferanten im Wege stehen. Wird durch einen der vorgenannten Umstände die vertragsgemäße Leistung des Lieferanten innerhalb angemessener Frist unmöglich, haben sowohl der Käufer als auch der Lieferant das Recht, durch schriftliche Mitteilung unverzüglich vom Kaufvertrag zurückzutreten. Keine der Parteien ist berechtigt, wegen Vertragsauflösung aus den oben genannten Gründen Schadensersatz zu verlangen.

13 ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

- 13.1** Anwendung und Auslegung des Kaufvertrags und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfolgen nach dem Recht von Finnland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Jedwede Streitigkeit, die sich aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergibt oder in Zusammenhang mit diesen steht, wird abschließend durch ein Schiedsgericht in Helsinki gemäß den Regeln des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit der finnischen Handelskammer („Arbitration Institute of the Finland Chamber of Commerce“) entschieden. Dem Lieferanten steht es jedoch immer frei, die Beitreibung von Geldern, die für Produkte geschuldet werden, mittels der ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz des Käufers vorzunehmen.

13.2 Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, hat die englische Fassung Vorrang.

14 EIGENTUMSVORBEHALT

Sofern eine Lieferung der Produkte vor vollständiger Bezahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises erfolgt ist, verbleiben die gelieferten Produkte, soweit dies

nach dem Recht des Staates zulässig ist, in dem sich die Produkte nach der Lieferung befinden, im Eigentum des Lieferanten bis die vollständige Zahlung des Kaufpreises erfolgt ist. Das Eigentum an den Produkten schließt das Recht an den Produkten ein, so wie diese geliefert oder verändert werden. Der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Kaufvertrag an Dritte abzutreten.

15 DEFINITIONEN

Die folgenden groß geschriebenen Begriffe, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einem Kaufvertrag verwendet werden, haben die nachfolgend definierte Bedeutung:

„Allgemeine Verkaufsbedingungen“ bezeichnet die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Raflatac Gruppe für Produkte und Dienstleistungen.

„Anlagen“ bezeichnet die Anlagen zum Kaufvertrag in der jeweils aktuellen, von den Parteien vereinbarten Fassung sowie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„Geistiges Eigentum“ bezeichnet jedwede Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Marken, Handelsbezeichnungen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und jedwede anderen gewerblichen oder geistigen Schutzrechte sowie deren Anwendung.

„Höhere Gewalt“ hat die in Ziffer 12 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegte Bedeutung.

„Käufer“ bezeichnet das im Kaufvertrag spezifizierte Rechtssubjekt, das die Produkte oder Dienstleistungen vom Lieferanten kauft.

„Kaufvertrag“ oder „Vereinbarung“ bezeichnet den schriftlichen oder mündlichen Vertrag über den Kauf und Verkauf von Produkten (einschließlich die seitens des Lieferanten bestätigte Bestellung von Produkten durch den Käufer), der zwischen dem Lieferanten und dem Käufer geschlossen wird, einschließlich seiner Anlagen und dieser Allgemeiner Verkaufsbedingungen.

„Konzerngesellschaft“ bezeichnet ein Rechtssubjekt, das eine der Parteien kontrolliert, durch eine der Parteien kontrolliert wird oder unter der gemeinschaftlichen

Kontrolle einer der Parteien steht.

„Lieferdatum“ bezeichnet das Datum, an dem die Lieferung der Produkte an den Käufer gemäß der im Kaufvertrag vereinbarten Incoterms 2020 Lieferklausel geschuldet wird.

„Lieferant“ bezeichnet die UPM Raflatac Oy oder eine ihrer Konzerngesellschaften, jeweils wie in der jeweiligen Bestellbestätigung spezifiziert. „Partei“ bezeichnet den Lieferanten oder den Käufer.

„Parteien“ bezeichnet den Lieferanten und den Käufer.

„Produkte“ bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die gemäß einem Kaufvertrag vom Lieferanten an den Käufer zu liefern oder zu erbringen sind.

„Sanktionen“ bezeichnet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen oder Handelsembargos oder entsprechende restriktive Maßnahmen, die die Europäische Union, die Regierungen von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten (einschließlich OFAC, Außenministerium der Vereinigten Staaten und Finanzministerium der Vereinigten Staaten) oder entsprechende Regulatoren von jedem anderen Land, das für den Kaufvertrag relevant ist, verhängen, verwalten oder durchsetzen.

„Sanktionsliste“ bezeichnet sämtliche Listen mit besonders benannten Staatsangehörigen oder benannten Personen oder Einrichtungen (oder entsprechendes) in Bezug auf Sanktionen, jeweils von Zeit zu Zeit überarbeitet, ergänzt oder ersetzt.